

# Recht

---

Rundschreiben vom 20.03.2020

## Rechtliche und praktische Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gerichtsverfahren

---

### An alle Mitgliedsunternehmen

Das Virus macht auch vor der Justiz nicht Halt und beeinträchtigt den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf in den Gerichten in massiver Weise. Die für den normalen Arbeitsbetrieb in einem Gericht zuständigen Personen, zu denen neben den Richtern z. B. auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Verwaltungsbeamte, Rechtspfleger und viele andere gehören, können ihre normale Arbeitstätigkeit nicht oder jedenfalls nicht in dem gewohnten Umfang durchführen.

Für Schleswig-Holstein wurde unter Verweis auf § 28 Infektionsschutzgesetz und das Hausrecht des jeweiligen Leiters des Gerichtsgebäudes in Umsetzung von § 14 Landesjustizgesetz eine Anweisung herausgegeben, wonach mit Wirkung ab dem 16.03.2020 der Zugang zu den Gerichten für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein Minimum zu beschränken ist. Von noch größerer Bedeutung dürfte sein, dass Termine in Gerichten und Staatsanwaltschaften auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken sind. Dabei soll eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Durchführung des Termins und den Risiken einer möglichen Verbreitung des Virus erfolgen. In der Anweisung wird hervorgehoben, dass in Strafsachen bzw. Haftsachen grundsätzlich das Interesse an der Durchführung des Termins überwiege. Diese werden gegenüber Verfahren aus anderen Rechtsgebieten prioritär behandelt.

Die Anweisungen bzw. Regelungen sind abrufbar unter

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2020/Justiz/200315\\_Erlass\\_Gerichte.pdf;jsessionid=E1B945482B45274431BA68756C7CBAC8.delivery1-master?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2020/Justiz/200315_Erlass_Gerichte.pdf;jsessionid=E1B945482B45274431BA68756C7CBAC8.delivery1-master?_blob=publicationFile&v=1)

Ähnliche Regelungen/Verfahrensweisen wie für Schleswig-Holstein werden auch für andere Bundesländer gehandhabt.

Das bedeutet, dass Terminierungen zu mündlichen Verhandlungen in großem Umfang verschoben werden. Das verzögert die Verfahren erheblich und es wird viel länger als üblich dauern, bis ein Urteil vorliegt. Zwar kommt den unsere Mitgliedsunternehmen besonders interessierenden mietrechtlichen Räumungsklagen gemäß § 272 Abs. 4 ZPO eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 272 Abs. 4 ZPO sind Räumungssachen vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Von daher kann man die Hoffnung haben, dass zumindest Gerichtstermine zu Räumungsverfahren nicht allesamt verlegt werden.

Auch in Räumungssachen ist jedoch damit zu rechnen, dass es zu Terminverlegungen und erheblichen Verfahrensverzögerungen kommt.

Zudem werden den Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten in vielen Fällen und wiederholt Fristverlängerungen zu gewähren sein, wenn der Fristverlängerungsantrag auf Corona-bedingte Ausfälle zum Beispiel aufgrund von Quarantänemaßnahmen gegenüber den Mitarbeitern des zuständigen Rechtsanwalts oder gar des tätigen Rechtsanwalts selbst gestützt wird.

Als Klägerpartei in einem Räumungsverfahren sollte der Vermieter bei erfolgten Terminverlegungen durch das Gericht und ebenfalls bei mehrfachen Fristverlängerungsanträgen der Prozessbevollmächtigten des Mieters vorsorglich auf die in § 272 Abs. 4 ZPO gesetzlich vorgesehene vorrangige und beschleunigte Durchführung von Räumungsverfahren hinweisen, um damit zumindest zu erreichen, dass das Gericht von weiteren Terminverlegungen absieht. Einen prozessualen „Königsweg“ zu dieser Problematik gibt es leider nicht, denn die Corona-Krise beeinträchtigt auch die Arbeitsfähigkeit der Gerichte in erheblichem Maß.